

Angst vor dem großen Treck

Millionen Menschen fliehen schon heute vor den Konsequenzen des Klimawandels. Doch einen Anspruch auf Asyl haben sie nicht

Von Wolfgang Janisch

Karlsruhe – Natürlich sind es nur Schätzungen. Ob in den nächsten Jahrzehnten 50, 150 oder gar 250 Millionen Klimaflüchtlinge weltweit unterwegs sein werden, vermag niemand seriös zu prognostizieren. Nur eines weiß man: Sie werden kommen, und sie werden viele sein. Von Wirbelstürmen und Überflutungen waren nach einer Studie bereits in den ersten fünf Jahren des Jahrhunderts 140 Millionen Menschen betroffen; unter Wasserknappheit werden laut Weltklimarat schon in den nächsten zehn Jahren Dutzende, vielleicht Hunderte Millionen Menschen in Afrika und Asien leiden. Und was die Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels angeht, reicht ein Blick auf die Bewohner der niedrigen Küstenzonen – dort leben zehn Prozent der Weltbevölkerung.

Die ungelöste Frage ist: Können die Flüchtlinge im reichen Teil der Welt so etwas wie Klima-Asyl beantragen – oder kommen sie als Bittsteller ohne Rechtsanspruch?

Die Suche nach dem Klima-Asyl beginnt dort, wo der Flüchtlingsschutz zu Hause ist, in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Doch schon der Zeitpunkt ihrer Verabschiedung im Jahr 1951 lässt das vermuten, was ein Blick in den Text bestätigt: Damals ging es um die Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ – an den Klimawandel dachte seinerzeit noch niemand. Das wäre eigentlich kein Problem, denn Juristen können Vorschriften so auslegen, dass sie in die Zeit passen: So könnte man die Klimaflüchtlinge als „bestimmte soziale Gruppe“ einstufen und die Industriestaaten, die verantwortlich für die Umweltflucht sind, als „Verfolger“. So könnte man die Konvention auslegen – das machen die Staaten aber nicht, weshalb ein Klima-Asyl-Anspruch aus der GFK Theorie ist.

Nicht viel besser sieht es bei UN-Abkommen wie dem „Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturel-

le Rechte“ aus. Dort gibt es zwar ein Recht auf einen adäquaten Lebensstandard oder ein Recht auf Gesundheit, daraus Ansprüche für Klimaflüchtlinge herzuleiten, ist aber nicht einfach und vor allem nicht durchsetzbar. Juristisch denkbar wären auch völkerrechtliche Ansprüche, wenn beispielsweise die im Kyoto-Protokoll festgeschriebenen Reduktionsziele zum Ausstoß von Treibhausgasen nicht eingehalten werden: Die Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit verpflichten einen Staat, der Völkerrecht verletzt, zu Wiedergutmachung und Beseitigung der Folgen – theoretisch.

Praktisch stehen einem solchen Anspruch nahezu unüberwindbare Hürden im Weg: Jeder verklagte Staat wird bestreiten, dass gerade er für die Misere verantwortlich sei – schließlich sind die Verursacher der Umweltschäden weltweit zu suchen.

Immerhin gibt es erste Versuche, die Folgen des Klimawandels zur Grundlage juristischer Klagen zu machen. In Alaska hat ein Inuit-Dorf, das unter den Folgen der Erderwärmung und des tauenden Permafrostbodens leidet, vor zwei Jahren gegen 24 amerikanische Energiefirmen geklagt. Und die Insel Tuvalu im Südpazifik, deren Untergang im Wortsinne für die nächsten Jahrzehnte vorhergesagt wird, hatte vor Jahren eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof erwohnen. Sie sollte sich gegen die USA und Australien richten, als maßgebliche Mitverursacher des Klimawandels und damit des steigenden Meeresspiegels. Die Klage sollte gestützt werden auf eine Verletzung der UN-Klimaschutz-Rahmenkonvention, also keine wirklich handfeste Rechtsposition. Für sonderlich aussichtsreich scheinen die Betroffenen selbst diesen Weg nicht zu halten: Tuvalu hat Australien und Neuseeland um Unterstützung bei einer Umsiedlung der Bevölkerung gebeten.

Noch ist die Debatte um die Umwelt- oder Klimaflüchtlinge jung: Das UN-Umweltprogramm hatte den Begriff 1985 erstmals bekannt gemacht, auch bei der Umweltkonferenz von Rio 1992 wurde er

gebraucht. In Australien wabert der Begriff Klimaflüchtling seit Jahren durch die nationale Migrationsdebatte. Auch die Völkerrechts-Frage gewinnt an Fahrt. UN-Flüchtlingskommissar António Guterres hat sich durchaus sensibel für das Thema gezeigt: Es werde zu wenig über den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Vertreibung diskutiert, sagte er vor anderthalb Jahren in einem Zeitungsinterview. Zugleich plädierte er dafür, rechtlichen Schutz durch ein internationales Abkommen zu schaffen. Und bei der jüngsten Klimakonferenz in Cancún wurde ein Fonds ins Leben gerufen, der die Entwicklungsländer bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen soll.

In diese Richtung deutet auch eine neue Studie des Umweltbundesamts, das die (mangelnden) völkerrechtlichen Grundlagen umfassend aufgearbeitet hat. Die Autoren der Studie, die österreichischen Völkerrechts-Professoren Manfred Nowak und Gerhard Hafner, sprechen sich für ein global angelegtes Regelwerk aus, am besten mit gerichtlich durchsetzbaren Ansprüchen und womöglich sogar mit einem individuellen Klagerecht für Betroffene. Dabei soll es nicht nur um Klima-Asyl gehen, sondern um einen umfassenden Ansatz für Umsiedlung, Katastrophenhilfe oder individuellen Schadensersatz. Finanziert werden könnte das Programm durch einen Fonds, der aus den Etats der Klimasünder gespeist wird, mit Beiträgen, die sich an der Höhe der Emissionen orientieren. Ähnliches schlägt etwa der Amsterdamer Professor Frank Biermann vor, er spricht sich für ein Protokoll zur UN-Klimarahmenkonvention aus, das Garantien für den Schutz und die Umsiedlung von Klimaflüchtlingen schafft. Natürlich sind dies bisher nur umwelt- und migrationspolitische Wunschzettel. Wenn allerdings die ersten Inseln verschlungen und Küstenzonen überspült sind, dann wird die Suche nach juristischen Rezepten in die akute Phase treten.